



Genehmigungsverfahren, Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange bei der standortbezogenen Vorprüfung

BVerwG, Urteil vom 26. September 2019 – 7 C 5.18

1. Die Möglichkeit einer Beteiligungsberechtigung genügt zur Begründung der Verbandsklagebefugnis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a UmwRG, wenn diese von dem Ergebnis einer Vorprüfung abhängt.

2. Der Auffangtatbestand des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG erfasst auch solche Vorhaben, bei denen nach Durchführung einer UVP-Vorprüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

**3. Artenschutzrechtliche Belange i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind in der Regel bei der standortbezogenen Vorprüfung nur dann zu berücksichtigen, wenn sie förmlich als Schutzzweck eines Gebietes nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bestimmt wurden.
(amtliche Leitsätze)**

Hintergrund der Entscheidung

Der Kläger ist ein Naturschutzverband. Er wendete sich gegen die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen, welche die Beklagte dem Beigeladenen Mitte 2013 erteilt hatte. Die Genehmigungen enthielten unter anderem Betriebs- und Überwachungsregelungen zum Schutz des Weißstorchs und ein Fledermaus-Monitoring. Die Anlagen liegen in einem Landschaftsschutzgebiet und einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen. Eine allgemeine Vorprüfung aus Dezember 2014 verneinte die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Im September 2013 erhob der Kläger erfolglos Klage gegen die Genehmigungen. In zweiter Instanz hob das Oberverwaltungsgericht Münster¹ die Genehmigungen auf. Die durchgeführte Vorprüfung sei fehlerhaft, da es ihr in Bezug auf die Avifauna an einem nachvollziehbaren Ergebnis fehle. Die Beigeladene und die Beklagte legten gegen diese Entscheidung Revision ein.

Inhalt der Entscheidung

Das Bundesverwaltungsgericht gab der Revision statt.

Zunächst handele sich bei den fünf streitgegenständlichen Windenergieanlagen um eine Windfarm. Ein Überschneiden der Umweltauswirkungen mehrerer Windenergieanlagen in ihren Einwirkungsbereichen könne im Einzelfall auch dann gegeben sein, wenn der Abstand zwischen zwei Windenergieanlagen mehr als das Zehnfache des Rotordurchmessers ausmache. Zur Feststellung der Überlagerung von Umweltauswirkungen mehrerer Windenergieanlagen seien zudem alle Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 2 und 5 UVPG). Hierzu würde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG u.a. auch die Avifauna gehören, auch wenn sie nicht in die standortbezogene Vorprüfung einzubeziehen sei. (Rn. 21 ff.)

Die Klagebefugnis der Umweltvereinigung i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 3a des UmwRG bestehe im Rahmen eines vorprüfungspflichtigen Vorhabens im Übrigen bereits dann, wenn geltend gemacht werde, dass eine Beteiligung zu Unrecht unterlassen wurde. (Rn. 24)

¹ [OVG Münster](#), Urt. v. 18.5.2017 – OVG 8 A 870/15.

Zudem seien vorprüfungspflichtige Vorhaben, bei denen keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt werden, vom Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG umfasst. Das prinzipielle bestehende Exklusivitätsverhältnis zu § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG finde hier dementsprechend keine Anwendung.² (Rn. 25)

Die Revision sei auch begründet. So könnten artenschutzrechtlicher Belange i.S.d. § 44 BNatSchG prinzipiell nicht in die standortbezogene Vorprüfung einbezogen werden. Im Rahmen einer Vorprüfung dürften nur die in Anlage 2 Nr. 2.3. UVP a.F. (Anlage 3 Nr. 2.3. UVP n.F.) genannten Schutzkriterien untersucht werden. Die am Vorhabenstandort befindlichen Habitate würden durch § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt. Sie seien aber grundsätzlich keine den Schutzgebieten vergleichbaren sensiblen Lebensräume. Anderenfalls würde der grundlegende Unterschied zwischen besonderem Artenschutz und Gebietsschutz aufgehoben. (Rn. 29 – 37)

Anderes könne allenfalls dann gelten, wenn – ohne formell unter Schutz gestellt zu sein – ein vergleichbar sensibler Lebensraum von besonders oder streng geschützten Arten betroffen ist, der einem Schutzgebiet in seiner ökologischen Sensibilität gleichzusetzen ist. Das müsse jedoch auf enge Ausnahmefälle beschränkt sein; etwa bei einer bewusst sachwidrig unterlassenen oder sich förmlich aufdrängenden Unterschützstellung. (Rn. 34)

Ob ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben ist, bedürfe dennoch einer umfassenden und nicht nur überschlägigen Überprüfung. Dabei könne ggf. eine weitere Sachaufklärung durch das Gericht geboten sein. (Rn. 43)

Fazit

Das Bundesverwaltungsgericht befasst sich in der vorliegenden Entscheidung am Beispiel eines Windparks mit einigen wichtigen Aspekten des Artenschutzrechts im Zusammenhang mit der UVP und dem UmwRG.

Zunächst befasst sich das Gericht mit der Frage der sich überschneidenden Einwirkungsbereiche im Hinblick auf einen Windpark. Dabei bestätigt es seine bisherige Rechtsprechung³, wonach typisierende Anhaltspunkte zur Bestimmung eines Einwirkungsbereichs, wie bspw. der 10-fache Rotorabstand, die Einzelfallbeurteilung mit Blick auf die Schutzgüter des UVP- und des Immissionsschutzrechts nicht ersetzen können. Auch wenn es damit für die Bestimmung eines Windparks an einem fixen Kriterium fehlt, sind die Einwirkungsbereiche nicht unbegrenzt weit. Die Entfernung der Windenergieanlagen zueinander bleibt vielmehr ein maßgeblicher Faktor. Darüber hinaus greift das Urteil wichtige Punkte zur Klagebefugnis und zum Anwendungsbereich nach dem UmwRG auf.

Zentraler Aspekt des Urteils ist jedoch der grundlegende Unterschied zwischen Gebiets- und Artenschutz. Das Artenschutzrecht dient dem Schutz des Individuums. Der Gebietsschutz ist demgegenüber deutlich formalisierter angelegt, sodass er sich grundsätzlich am Kriterienkatalog des Anhang 3 der FFH-Richtlinie orientiert. Wie bereits bei den sog. faktischen Vogelschutzgebieten⁴ geht das Bundesverwaltungsgericht jedoch davon aus, dass tatsächlicher Gebietsschutz in besonderen Ausnahmefällen nicht gänzlich ausgeschlossen sein soll. Insofern erscheint es überzeugend, dass das Gericht vorliegend die artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der UVP nur bei Schutzgebieten anerkennt. Hilfreich ist, dass das Gericht diese grundlegenden Annahmen auch für die neue Rechtslage als anwendbar ansieht.⁵

Das Bundesverwaltungsgericht schließt seine Ausführungen an dieser Stelle jedoch nicht. Es stellt klar, dass das Artenschutzrecht dennoch eine wichtige Rolle in der weiteren Prüfung einnimmt. Auch wenn der Artenschutz nicht Bestandteil der UVP-Vorprüfung ist, müsse er dennoch umfassend und nicht nur

² Umfassend dazu bereits: VGH Mannheim, Urt. v. 20.11.2018 – 5 S 2138/16, [Rn. 162 ff.](#)

³ BVerwG, Beschl. v. 8.5.2007 – 4 B 11.07, [Rn. 7](#); umfassend dazu auch die Vorinstanz [VGH München](#), Urt. v. 12.1.2007 – 1 B 05.3387 oder auch OVG Koblenz, Beschl. v. 25.1.2005 – B 12114/04, [Rn. 11ff.](#)

⁴ BVerwG, Urt. v. 27.3.2014 – 4 CN 3/13, [Rn. 17.](#)

⁵ Kment, Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange bei der standortbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung, NJW 2020, 477 ([481](#)).

überschlägig geprüft werden. Damit beschränkt das Bundesverwaltungsgericht zwar auf der eine Seite den Anwendungsrahmen der standortspezifischen Vorprüfung, hält jedoch insgesamt das hohe Schutzniveau im Artenschutz aufrecht.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:
<https://www.bverwg.de/260919U7C5.18.0>